

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landessynode – LSynGeschO)

Vom 4. Dezember 2013

(KABl. 2014 S. 63, 127)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	31. März 2017	KABl. S. 230	Inhaltsübersicht, Angabe zu § 17 § 17, Überschrift Abs. 3 bis 5	Wort eingefügt Wort eingefügt angefügt
2	Beschluss zur 2. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	15. Oktober 2018	KABl. S. 411	§ 1 Abs. 3	Wörter eingefügt
3	Beschluss zur 3. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	22. November 2019	KABl. S. 580	§ 6 Abs. 1 bish. § 7 Abs. 2 Satz 2 bish. Abs. 3 und 4 § 8 Abs. 3 Satz 2 § 12 Abs. 2 Satz 2	Wort gestrichen wird Abs. 3 und Wort ersetzt werden Abs. 4 und 5 angefügt Wort ersetzt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				neuer Satz 3 bish. Sätze 3 bis 6 Abs. 3 Satz 1 § 14 Abs. 2 Satz 1 Satz 3 § 15 Abs. 1 § 25 Abs. 1 Satz 3 § 26 Abs. 2 § 27 Abs. 5 Satz 5 § 31 Abs. 2	eingefügt werden Sätze 4 bis 7 neu gefasst Wörter ersetzt neu gefasst Wörter ersetzt neu gefasst Wort gestrichen Wort eingefügt Wörter ersetzt

Die Landessynode hat sich gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Einberufung, Teilnahme und Konstituierung

- § 1 Synodale, Gelöbnis
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Teilnahme
- § 5 Konstituierende Tagung
- § 6 Beschlussfähigkeit

Abschnitt 2 Ämter

- § 7 Präsidium
- § 8 Wahl des Präsidiums
- § 9 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Schriftführerinnen bzw. Schriftführer

Abschnitt 3 Tagungsablauf und Verfahrensvorschriften

- § 10 Gottesdienst und Andachten
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Teilnahmeberechtigte, Gäste
- § 13 Ordnungsbefugnisse
- § 14 Redeordnung
- § 15 Geschäftsordnungsanträge
- § 16 Besondere Arbeitsformen
- § 17 Bild- und Tonaufzeichnungen, Live-Stream
- § 18 Niederschrift

Abschnitt 4 Beratungen, Abstimmungen, Wahlen

- § 19 Selbstständige Anträge und Vorlagen
- § 20 Beratung von Beschlussvorlagen im Allgemeinen
- § 21 Beratung von Gesetzesvorlagen
- § 22 Beratung des Haushalts

- § 23 Mitwirkung der Theologischen Kammer
- § 24 Beteiligung der Ausschüsse
- § 25 Änderungsanträge
- § 26 Abstimmungen
- § 27 Wahlen
- § 28 Anfragen
- § 29 Eingaben
- Abschnitt 5 Ausschüsse**
- § 30 Aufgaben
- § 31 Zusammensetzung
- § 32 Einberufung, Sitzungen
- Abschnitt 6 Allgemeines**
- § 33 Geschäftsstelle der Landessynode
- § 34 Anwendung der Geschäftsordnung
- Abschnitt 7 Schlussbestimmung**
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Einberufung, Teilnahme und Konstituierung

§ 1

Synodale, Gelöbnis

- (1) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Mitglieder der Landessynode und deren stellvertretende Mitglieder im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes.
- (2) ¹Die Synodalen treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. ²Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Landessynode gegenüber der bzw. dem Präses abgelegt. ³Bei der konstituierenden Tagung nimmt das Gelöbnis das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung ab. ⁴Nachrückende Synodale, die das Gelöbnis als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schon abgelegt haben, treten ihr Amt mit Unterrichtung durch die bzw. den Präses an.

(3) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

§ 2

Einberufung

- (1) 1Die Landessynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. 2Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Kirchenleitung oder der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs einzuberufen.
- (2) 1Die Landessynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung von der Kirchenleitung einberufen. 2Die konstituierende Tagung wird bis zu der Wahl einer bzw. eines Präses vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung geleitet.
- (3) 1Zu den weiteren Tagungen wird von der bzw. dem Präses einberufen. 2Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit der Tagungen nach Beratung mit der Kirchenleitung.

§ 3

Tagesordnung

- (1) 1Die Einladung erfolgt schriftlich. 2Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten, die vom Präsidium in Abstimmung mit der Kirchenleitung erstellt wird.
- (2) 1Die Landessynode stellt die endgültige Tagesordnung fest. 2Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen.

§ 4

Teilnahme

- (1) 1Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. 2Ihre Verhinderung müssen sie der Geschäftsstelle der Landessynode so rechtzeitig mitteilen, dass die stellvertretenden Mitglieder benachrichtigt werden können.
- (2) 1Synodale, die der Tagung zeitweise fernbleiben müssen, melden sich bei der bzw. dem Präses ab. 2Eine zeitweise Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 5**Konstituierende Tagung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung eröffnet die konstituierende Tagung der Landessynode, benennt vorläufige Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Schriftführerinnen und Schriftführer.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung stellt die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf fest und leitet die Wahl der bzw. des Präses durch die Landessynode. ²Unter der Leitung der bzw. des gewählten Präses wählt die Landessynode zwei Vizepräses.

§ 6**Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung vom Präsidium der Landessynode durch Namensaufruf festgestellt. ²Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. ³Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

Abschnitt 2**Ämter****§ 7****Präsidium**

- (1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der bzw. dem Präses und den zwei Vizepräses.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte der Landessynode und vertritt diese im kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (3) Das Präsidium legt die Vertretung innerhalb des Präsidiums fest und teilt sie der Landessynode unverzüglich mit.
- (4) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Landessynode in Abstimmung mit der Kirchenleitung vor, beschließt über die vorläufige Tagesordnung, besondere Arbeitsformen, den vorläufigen Verlaufsplan, die Einladung von Gästen und über Veranstaltungen.
- (5) ¹Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Tagungen. ²Vor Schluss der Tagung teilt das Präsidium Ort und Zeit der nächsten Tagung mit.

§ 8**Wahl des Präsidiums**

(1) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Landessynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) ¹Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode gewählt. ²Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) ¹Für das Wahlverfahren gilt § 27 Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 entsprechend. ²Stehen in einem Wahlgang mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl, müssen die weiteren Kandidierenden bei der persönlichen Vorstellung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 jeweils den Raum verlassen.

(4) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen zwei Drittel,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.

(5) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mehr als die Hälfte,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen von den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten und die sich erneut zur Wahl stellen, die meisten

der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.

(6) ¹Wird die gemäß den Absätzen 4 und 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder erreichen zwei verbleibende Kandidatinnen bzw. Kandidaten im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so erklärt

1. bei der Wahl der bzw. des Präses das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer bzw. eines Präses nicht zustande gekommen ist,
2. bei der Wahl einer bzw. eines Vizepräses die bzw. der Präses die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer bzw. eines Vizepräses nicht zustande gekommen ist.

²Danach ist unverzüglich in ein erneutes Wahlverfahren einzutreten.

(7) Bei Notwendigkeit einer Nachwahl von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums gelten die Absätze 1 bis 6 sowie § 27 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums erfolgt.

§ 9

Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Schriftführerinnen bzw. Schriftführer

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums wählt die Landessynode aus ihrer Mitte für jede Tagung zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.
- (2) Zur Vorbereitung der Niederschrift beruft die bzw. der Präses mit Zustimmung der Landessynode Schriftführerinnen bzw. Schriftführer, die nicht Synodale sind.

Abschnitt 3

Tagungsablauf und Verfahrensvorschriften

§ 10

Gottesdienst und Andachten

- ¹Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt.
- ²Die Sitzungstage werden in der Regel mit einer Andacht begonnen und beschlossen.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich.
- (2) ¹Durch Beschluss der Landessynode kann die Öffentlichkeit – Personen, die nicht Synodale oder Teilhabeberechtigte sind – für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. ³Der Beschluss wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

§ 12

Teilhabeberechtigte, Gäste

- (1) ¹Die Jugenddelegierten und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen an den Tagungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. ²Auf sie findet § 1 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass im Gelöbnis das Wort „Mitglied“ ersetzt wird durch die Worte „Jugenddelegierte oder Jugenddelegierter bzw. Vertreterin oder Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde“. ³Für sie gelten hinsichtlich ihres Rede- und Antragsrechts die für die Synodalen in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechend.
- (2) ¹Die Bischöfinnen und Bischöfe, die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder die jeweiligen Stellvertretungen sowie die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes oder deren Stellvertretungen nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil. ²Das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende

Mitglied der Theologischen Kammer kann an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen. ³Je zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikarinnen bzw. Vikare und Theologiestudentinnen bzw. Theologiestudenten können an den Tagungen der Landessynode mit Rederecht teilnehmen.⁴Bei Vorlagen und Kirchengesetzen, die die Kammer für Dienste und Werke betreffen, kann die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke an den Sitzungen der Landessynode beratend teilnehmen. ⁵Die Geschäftsführungen der ständigen Ausschüsse, die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder deren bzw. dessen Stellvertretung, die Landeskirchlichen Beauftragten, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die oder der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit werden vom Präsidium zu den Tagungen der Landessynode hinzugezogen. ⁶Die Geschäftsführungen der weiteren Ausschüsse können vom Präsidium zu den Tagungen der Landessynode hinzugezogen werden. ⁷Weitere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes können in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes vom Präsidium eingeladen werden, wenn es im Zusammenhang mit der Tagesordnung sinnvoll erscheint.

(3) ¹Ständige Gäste sind jeweils eine Person als Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Union Evangelischer Kirchen, des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Pastorinnen- und Pastorenvertretung. ²Das Präsidium kann weitere Gäste zulassen.

§ 13

Ordnungsbefugnisse

(1) ¹Das Präsidium übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. ²Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift oder Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.

(2) ¹Das Präsidium kann Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste oder weitere Personen, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. ²Das Präsidium kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. ³Wird eine Rednerin bzw. ein Redner zum zweiten Mal zur Ordnung oder zur Sache gerufen, kann das Präsidium ihr bzw. ihm das Wort entziehen. ⁴Ist einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihr bzw. ihm zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden. ⁵Gegen eine Maßnahme des Präsidiums nach Satz 1, 2 oder 3 kann schriftlich die Entscheidung der Landessynode beantragt werden. ⁶Diese entscheidet endgültig darüber, ob die Maßnahme des Präsidiums gerechtfertigt war.

(3) Wird die Ordnung der Sitzung verletzt und bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen, einzelne Störerinnen bzw. Störer entfernen lassen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

§ 14

Redeordnung

(1) ¹Die bzw. der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Wenn die bzw. der Präses sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen will, gibt sie bzw. er den Vorsitz ab.

(2) ¹Wer Anträge oder Vorlagen einbringt, erhält das Wort zu Beginn der Beratung. ²Die Bischöfinnen bzw. Bischöfe und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder die jeweiligen Stellvertretungen erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste bis zum Beginn der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt. ³Wer Anträge oder Vorlagen einbringt, erhält das Wort auf ihren bzw. seinen Wunsch nach Schluss der Beratung als Letzte bzw. als Letzter.

(3) ¹Weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 12 Absatz 2 kann vom Präsidium das Wort erteilt werden. ²Gästen kann das Wort mit Zustimmung der Landessynode erteilt werden.

§ 15

Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang, sie können mündlich gestellt werden. ²Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. ³Es besteht ein Recht zur Gegenrede. ⁴Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt die Landessynode unverzüglich ohne Aussprache.

(2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere beziehen auf

1. Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
2. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
3. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
5. die Begrenzung der Redezeit,
6. den Schluss der Rednerliste,
7. den Schluss der Beratung.

(3) Einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung gestellt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen.

§ 16

Besondere Arbeitsformen

- (1) ¹Das Präsidium kann für die Behandlung bestimmter Themen besondere Arbeitsformen, insbesondere Gruppenarbeit, vorsehen; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ²Die Beratung eines Kirchengesetzes und des Haushalts kann nicht in Gruppenarbeit erfolgen.
- (2) ¹Gruppenarbeit ist – abweichend von § 11 – nicht öffentlicher Teil der Tagung der Landessynode und dient der Vorbereitung der Beratungen der Landessynode. ²Das Präsidium entscheidet über die Hinzuziehung von Gästen mit beratender Stimme. ³Die Landessynode kann beschließen, dass vor Beginn der Gruppenarbeit eine allgemeine Aussprache stattfindet. ⁴Die Landessynode kann bei der Feststellung der endgültigen Tagesordnung eine vom Präsidium vorgesehene Gruppenarbeit ablehnen.
- (3) ¹Die Gruppe kann zum Thema der Gruppenarbeit Anträge an die Landessynode beschließen, die von einer bzw. einem Synodalen eingebracht werden. ²Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode den Einsatz eines Redaktionsausschusses beschließen, der die Anträge der Gruppen in die Beschlussvorlage einarbeitet.
- (4) ¹Über Gruppenarbeiten wird kein Protokoll geführt, eine Aufzeichnung auf Tonträger erfolgt nicht. ²Geheime Abstimmungen finden nicht statt.

§ 17

Bild- und Tonaufzeichnungen, Live-Stream

- (1) ¹Die Beratungen der Landessynode werden in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle der Landessynode auf Tonträger aufgezeichnet. ²Die Aufzeichnungen stehen nur dem Präsidium und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung. ³Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidiums und der betreffenden Rednerin bzw. des betreffenden Redners.
- (2) ¹Bild- oder Tonaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. ²Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Landessynode nicht beeinträchtigt wird. ³Synodale können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Satz 1 widersprechen.
- (3) ¹Die öffentlichen Teile der Tagung der Landessynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. ²Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. ³Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Landessynode per Live-Stream übertragen werden sollen, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner widerspricht.
- (4) ¹Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium an. ²Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. ³Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

§ 18

Niederschrift

(1) ¹Über jede Tagung der Landessynode wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. ²Es muss die endgültige Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

(2) ¹Es wird eine gekürzte Wortniederschrift geführt. ²Jede Rednerin bzw. jeder Redner erhält die von den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern erstellte Fassung ihres bzw. seines Beitrags zur Überprüfung. ³Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. ⁴Wird der Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidium bestimmten Frist zurückgegeben, gilt der Wortlaut als gebilligt.

(3) ¹Das Beschlussprotokoll und die Wortniederschrift werden von der bzw. dem Präses und einer bzw. einem Vizepräses unterzeichnet. ²Danach erhalten die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode einen Hinweis auf die Fundstelle. ³Macht ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Landessynode geltend, es könne elektronisch versandte oder zugänglich gemachte Dokumente nicht empfangen oder einsehen, so ist ihm ein schriftliches Dokument zu übermitteln.

(4) ¹Das Beschlussprotokoll und die Wortniederschrift gelten als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang des Hinweises nach Absatz 3 Satz 2 keine der Empfängerinnen bzw. keiner der Empfänger schriftlich gegenüber dem Präsidium widersprochen hat. ²Erfolgt ein Widerspruch, entscheidet die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung über die Genehmigung des Beschlussprotokolls bzw. der Wortniederschrift.

Abschnitt 4

Beratungen, Abstimmungen, Wahlen

§ 19

Selbstständige Anträge und Vorlagen

(1) Mitglieder der Landessynode können selbstständige Anträge und Vorlagen nach Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung an die Landessynode richten; diese bedürfen der Unterzeichnung von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode.

- (2) Weiter können selbstständige Anträge an die Landessynode gerichtet werden von
 1. einer Kirchenkreissynode,
 2. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 3. der Kammer für Dienste und Werke in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.
- (3) Darüber hinaus können Vorlagen an die Landessynode gerichtet werden von
 1. der Kirchenleitung,
 2. ständigen Ausschüssen der Landessynode in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Vorlagen von Kirchengesetzen (Gesetzesvorlagen) können gemäß Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung nur eingebracht werden von
 1. einem Mitglied der Landessynode, sofern der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet wurde,
 2. der Kirchenleitung.
- (5) 1Selbstständige Anträge, Vorlagen und Gesetzesvorlagen (Beschlussvorlagen) müssen eine Begründung enthalten und spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. 2Gesetzesvorlagen und Haushaltsvorlagen müssen, andere Vorlagen und Anträge sollen den Synodalen spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode zugehen.

§ 20

Beratung von Beschlussvorlagen im Allgemeinen

- (1) 1Die Beratung einer Beschlussvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die gesamte Vorlage. 2Sodann erfolgen eine Einzelberatung und eine Einzelabstimmung über jeden selbstständigen Teil der Vorlage. 3Die Landessynode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. 4An die Einzelabstimmung schließt sich die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.
- (2) Die Landessynode kann vor der Schlussabstimmung eine zweite Lesung der Vorlage beschließen.
- (3) Nach der Schlussabstimmung stellt das Präsidium unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.

§ 21

Beratung von Gesetzesvorlagen

- (1) Die Landessynode beschließt über eine Gesetzesvorlage in zweimaliger Lesung an verschiedenen Sitzungstagen.
- (2) In der zweiten Lesung einer Gesetzesvorlage kann abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 nur noch beraten und abgestimmt werden über Anträge
 1. der Vorlageberechtigten nach § 19 Absatz 4,
 2. der Ausschüsse, die an der Beratung nach § 24 beteiligt waren,sowie über Änderungsanträge, die sich auf diese Anträge beziehen.

§ 22

Beratung des Haushalts

- (1) Grundlagen der Beratung des Haushalts sind der von der Kirchenleitung beschlossene Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushalts sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses.
- (2) ¹Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Synodalen während der Tagung. ²Auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder von drei Mitgliedern des Finanzausschusses ist diesem durch Unterbrechung der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Mitwirkung der Theologischen Kammer

- (1) Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden.
- (2) Eine Vorlage nach Absatz 1, die die Theologische Kammer in ihrer Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.

§ 24

Beteiligung der Ausschüsse

- (1) ¹Gesetzesvorlagen der Kirchenleitung sollen vor der Beratung in der Landessynode im Rechtsausschuss und gegebenenfalls in weiteren ständigen Ausschüssen beraten werden. ²Das Votum des federführenden Rechtsausschusses soll der Kirchenleitung spätestens zu ihrer letzten regulären Sitzung vor dem Versand an die Synodalen übermittelt werden.

- (2) 1Das Präsidium kann eine Vorlage, auch eine Gesetzesvorlage einer bzw. eines Synodalen, vor der Beratung in der Landessynode an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse überweisen. 2Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt das Präsidium den federführenden Ausschuss.
- (3) 1Die Landessynode kann vor den Schlussabstimmungen in erster bzw. in zweiter Lesung beschließen, eine Vorlage an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse zu überweisen. 2Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt die Landessynode den federführenden Ausschuss und den Zeitpunkt der Wiedervorlage.
- (4) 1Wird eine Gesetzesvorlage durch Synodenbeschluss an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse überwiesen, ist Grundlage der Beratung in der Landessynode die vom federführenden Ausschuss vorgeschlagene Fassung der Vorlage. 2Nach der Ausschussberatung finden zwei Lesungen statt, wenn die Vorlage auf einer späteren Tagung beraten wird.
- (5) 1Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache. 2Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge sind dem Ausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. 3Sie gelten mit dem Ausschussbericht als erledigt.

§ 25

Änderungsanträge

- (1) 1Während der Tagung können Synodale und ständige Ausschüsse der Landessynode in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mündlich oder schriftlich Änderungsanträge zu Verhandlungsgegenständen nach den §§ 19 bis 22 stellen. 2Jeder Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. 3Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden und in Textform vorliegen.
- (2) 1Anträge zu Gesetzesvorlagen können bis zum Eintritt in die Einzelabstimmung über den betreffenden Teil der Vorlage gestellt werden. 2Die Abstimmung über einen Antrag, der sich auf einen durch Einzelabstimmung erledigten Teil einer Gesetzesvorlage bezieht, ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Teil einer Vorlage vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.
- (4) 1Das Präsidium teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. 2Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet darüber die Landessynode.
- (5) 1Die Anträge werden in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Abstimmung gestellt. 2Es wird offen mit Stimmkarten abgestimmt.

(6) Für die Annahme eines Antrags ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

§ 26

Abstimmungen

(1) ¹In den Abstimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. ²Es wird offen mit Stimmkarten abgestimmt. ³Auf Antrag von mindestens dreißig Synodalen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. ⁴Das Stimmergebnis ist vom Präsidium getrennt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen festzustellen.

(2) Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.

§ 27

Wahlen

(1) Die vorläufige Tagesordnung soll im Einzelnen aufführen, welche Wahlen vorgesehen sind.

(2) ¹Der Nominierungsausschuss schlägt Kandidatinnen und Kandidaten vor. ²Sie sollen vor der Tagung der Landessynode bekannt gegeben werden. ³Ist dies nicht möglich, soll zwischen dem Einbringen der Namen durch den Nominierungsausschuss und der Wahl eine Zeitspanne liegen, die eine längere Pause einschließt. ⁴Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von zehn Synodalen während der Tagung unterstützt werden.

(3) Hat die Landessynode aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(4) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen dem Vorschlag ihre Zustimmung erteilt haben. ²Sie stellen sich der Landessynode vor oder werden in geeigneter Weise vorgestellt. ³Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind zulässig. ⁴Eine Aussprache findet nicht statt. ⁵Zur Wahl vorgeschlagene Synodale sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

(5) ¹Die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern findet in der Regel in einem Wahlgang statt. ²Dann sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern gewählt worden sind, stellvertretende Mitglieder. ³Die Reihenfolge, in der sie die Stellvertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. ⁴§ 31 Absatz 2 ist zu beachten. ⁵Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in getrennten Wahlgängen beschließen.

(6) 1Gewählt wird mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. 2Dabei hat jede bzw. jeder Synodale so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. 3Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.

(7) 1Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Synodalen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses gezogen wird. 3Steht nur eine Person zur Wahl, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; dies gilt auch, wenn durch Handzeichen gewählt wird.

(8) 1Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. 2Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Beschlussprotokolls und der Wortniederschrift aufzubewahren.

§ 28

Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Landessynode kann Anfragen an die Kirchenleitung oder an die Bischöfinnen und die Bischöfe über Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland richten.

(2) 1Die Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode beim Präsidium einzureichen. 2Das Präsidium lässt die Anfragen an die Synodalen verteilen und bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Beantwortung.

(3) 1Die Anfragen werden mündlich beantwortet. 2Nach der Antwort ist der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. 3Danach sind zwei weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. 4Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 29

Eingaben

1Eingaben von Gemeindegliedern, die nicht Synodale sind, erledigt das Präsidium. 2Das Präsidium unterrichtet die Eingebende bzw. den Eingebenden und die Landessynode.

Abschnitt 5

Ausschüsse

§ 30

Aufgaben

- (1) Die Landessynode bildet aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:
1. Finanzausschuss,
 2. Rechtsausschuss,
 3. Rechnungsprüfungsausschuss,
 4. Geschäftsordnungsausschuss,
 5. Nominierungsausschuss.
- (2) ¹Die Landessynode kann weitere beratende Ausschüsse bilden. ²Ihre Aufgabenstellung ist vor der Wahl festzulegen.
- (3) Die ständigen Ausschüsse können auch außerhalb der Tagungen der Landessynode zusammentreten, die weiteren Ausschüsse nur mit Genehmigung des Präsidiums.

§ 31

Zusammensetzung

- (1) ¹Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, sollen die Ausschüsse nicht mehr als zehn Mitglieder haben. ²Die Zahl kann jederzeit durch Beschluss der Landessynode geändert werden. ³Soll sie vermindert werden, wird der Ausschuss neu gewählt.
- (2) ¹Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden in die ständigen Ausschüsse jeweils zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. ²Die Zahl möglicher stellvertretender Mitglieder weiterer Ausschüsse ist vor der Wahl festzulegen.
- (3) ¹Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bildung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer sowie die sonstige Zusammensetzung der Landessynode in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. ²Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode stellen die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll.
- (4) ¹Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Landessynode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas Anderes bestimmt ist. ²Weiteren Ausschüssen können auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern der Landessynode und Teilnahmeberechtigte gemäß § 12 Absatz 1 angehören.
- (5) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

- (6) ¹Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, hat die Landessynode, soweit nichts Anderes bestimmt ist, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger zu wählen.

§ 32

Einberufung, Sitzungen

- (1) ¹Jeder Ausschuss wird, soweit nichts anderes beschlossen ist, zu seiner ersten Sitzung vom Präsidium einberufen. ²Er wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ³Diese müssen Mitglieder der Landessynode sein.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet die bzw. den Präses sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber. ²Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Präsidiums sowie Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ³Der Ausschuss kann seine stellvertretenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen zulassen. ⁴Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können jederzeit hinzugezogen werden. ⁵Der Ausschuss kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachberaterinnen bzw. Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. ⁶Dafür erforderliche Mittel müssen vom Präsidium vorher bewilligt worden sein.
- (4) ¹Die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse als Gast eingeladen. ²Soll eine Sitzung ganz oder teilweise ohne Gast stattfinden, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. ³Satz 1 findet keine Anwendung beim Rechnungsprüfungsausschuss sowie bei Ausschüssen, die Personalangelegenheiten in ihrer Sitzung beraten.
- (5) ¹Jedem ständigen Ausschuss wird vom Präsidium eine Geschäftsführung zugeordnet. ²Weiteren Ausschüssen kann vom Präsidium eine Geschäftsführung zugeordnet werden. ³Zur Geschäftsführung gehört auch das Anfertigen von Sitzungsniederschriften.
- (6) Sitzungsniederschriften nach Absatz 5 werden unverzüglich dem Präsidium, der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung zugeleitet.

Abschnitt 6 Allgemeines

§ 33

Geschäftsstelle der Landessynode

- (1) ¹Die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten. ²Die Geschäftsstelle sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. ³Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der bzw. des Präses und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. ²Es sorgt auf Antrag des Präsidiums für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.

§ 34

Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) ¹Zweifel über die Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Landessynode. ²Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt die Landessynode aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsordnungsausschusses.
- (2) ¹Die Landessynode kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen über eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen. ²Soweit die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung werden nach Beratung im Geschäftsordnungsausschuss von der Landessynode beschlossen.

Abschnitt 7 Schlussbestimmung

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹ ²Zeitgleich tritt die Vorläufige Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 18. Oktober 2012 außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Geschäftsordnung trat am 3. Januar 2014 in Kraft.